STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

An alle sächsischen Städte und Gemeinden

über den
Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG)
per E-Mail: post@ssg-sachsen.de

Dienststelle
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Referat
Projektgruppe Energieeffizienzgesetz / Wärmeplanungsgesetz

Bearbeitung
Herr Portius

Durchwahl
Telefon: 26010

Aktenzeichen
PG-E-W-4169/22/7-2025/88361

Dresden,
20. August 2025

Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) im Freistaat Sachsen
hier: Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Wärmeplanung - Verhältnis WPG zur DSGVO

Mit diesem Schreiben möchten wir die zur Durchführung der Wärmeplanung verantwortlichen sächsischen Städte und Gemeinden über grundlegende Aspekte im Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) informieren – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dazu gehen wir auch auf damit zusammenhängende relevante Verarbeitungsfragen ein. Um eine praxisnahe Orientierung zu geben, haben wir im Folgenden zentrale Fragen zusammengestellt und beantwortet. Weitere Informationen finden Sie im „Rechtsgutachten zur Datenaggregation nach dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ welches von dem Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) in Auftrag gegeben wurde.

Aus welcher Rechtsquelle ergeben sich die für die Wärmeplanung erforderlichen Daten und handelt es sich dabei ggf. auch um personenbezogene Daten?
Die relevanten zu erhebenden Daten für die Bestandsanalyse, auf der jede Wärmeplanung aufbaut, werden abschließend im Katalog der Anlage 1 zu § 15 WPG bestimmt. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um nicht-personenbezogene Daten (Sachinformationen). Im Hinblick auf die darin nach den Nummern 1 bis 3 geregelten Daten (Nr. 1: Gas- oder Wärmeverbräuche, Nr. 2: Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik, Nr. 3: Informationen und Daten zum Gebäude) geht der Gesetzgeber jedoch davon aus, dass es sich dann um personenbezogene Daten handelt, wenn diese sich auf Einfamilienhäuser beziehen. Der bei Einfamilienhäusern gesetzesimmanent unterstellte Personenbezug ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass bei diesen grundsätzlich von einer Verknüpftheit zu einer dahinterstehenden natürlichen Person (Eigentümer) auszugehen ist. Damit es zu keiner mittelbaren Identifizierbarkeit der natürlichen Person (Eigentümer) kommen kann, unterliegen die als personenbezogen eingeschätzten Einfamilienhausdaten besonderen Verarbeitungsvorschriften.

Wichtig:
- Die für die Bestandsanalyse zu erhebenden Daten sind abschließend in Anlage 1 zu § 15 WPG geregelt.
- Personenbezug wird für die Daten in Nr. 1 bis 3 der Anlage 1 zu § 15 WPG dann unterstellt, wenn es um Einfamilienhäuser geht.

- Von einem Einfamilienhaus ist - nach dem Begriffsverständnis des deutschen Zivilrechts (BGB) - i. d. R. dann auszugehen, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das in erster Linie den Wohnzwecken der Mitglieder eines einzelnen Haushalts dient.

Welche Vorschriften sind für Datenerhebungen der planungsverantwortlichen Stelle bei externen Datenhaltern maßgeblich?
Die für die Wärmeplanung relevanten datenbezogenen Vorschriften ergeben sich aus dem Teil 2 des WPGs. Hierbei handelt es sich vornehmlich um die Normen § 10 Absatz 1, § 10 Absatz 3 i. V. m. §§ 11, 12 i. V. m. §§ 15, 16 sowie Anlage 1 zu § 15 WPG und Anlage 2 zu § 23 WPG i. V. m. § 1 Absatz 1 Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO). Im Kern erhält die planungsverantwortliche Stelle über diese Vorschriften die Befugnis dazu, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten zu verarbeiten. Hiervon umfasst sind insbesondere die Datenerhebung, -speicherung und -verwendung. Zur Erlangung der erforderlichen Daten ist die planungsverantwortliche Stelle dazu ermächtigt (nicht jedoch verpflichtet)[1], diese von externen auskunftspflichtigen Datenhaltern (vgl. § 11 Absatz 1 WPG) abzurufen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ob die Daten erforderlich für die Bestandsanalyse sind, liegt dabei im Ermessen der planungsverantwortlichen Stelle.[2]

Wichtig:
- Wesentliche fachgesetzliche Normen für die Datenverarbeitung sind § 10 Absatz 1, § 10 Absatz 3 i. V. m. §§ 11, 12 i. V. m. §§ 15, 16 sowie Anlage 1 zu § 15 WPG und Anlage 2 zu § 23 WPG i. V. m. § 1 Absatz 1 SächsWPVO.
- Etwaige konkurrierende Bestimmungen in anderen Fachgesetzen können Datenerhebungen nach dem WPG entgegenstehen.

Lassen sich auch Erhebungen von personenbezogenen Daten auf die vorangeführten Vorschriften des WPGs stützen und steht dies im Einklang mit der DSGVO?
Diese Frage ist zu bejahen. Die fachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung (§ 10 Absatz 1 WPG) wurde durch den Bundesgesetzgeber konform zur DSGVO geschaffen. So wurde der § 10 Absatz 1 WPG gemäß den gesetzesbegründenden Ausführungen (vgl. BT-Drucksache 20/8654) als eigenständige nationale Rechtsnorm auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 lit. e i. V. m. Art. 6 Absatz 3 Satz 1 DSGVO angelegt. Kraft dieser begründeten Eigenständigkeit können die planungsverantwortlichen Stellen auf Basis von § 10 Absatz 1 WPG die für die Wärmeplanung erforderlichen personenbezogenen Daten autonom erheben und verarbeiten. Somit stellen auf dem WPG fußende Datenabrufe eigenständige, nach nationalem Recht legitimierte, Erhebungen im Sinne der DSGVO dar.

Wichtig:
- Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, allerdings nur in aggregierter Form. Welche und wofür personenbezogene Daten in aggregierter Form erhoben werden dürfen, wird durch § 10 Absatz 1, Absatz 2 WPG und durch die Anlage 1 zu § 15 WPG in Nr. 1 bis 3 abschließend geregelt.
- Fachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Datenverarbeitung: § 10 Absatz 1 WPG i. V. m. § 1 Absatz 1 SächsWPVO.

[1] vgl. Seite 9 Rechtsgutachten KWW
[2] vgl. Seite 9 Rechtsgutachten KWW

- Datenerhebungen nach dem WPG sind eigenständige, nach nationalem Recht legitimierte Erhebungen im Sinne der DSGVO.

Sind die angefragten Datenhalter dazu verpflichtet, personenbezogene Daten, welche ursprünglich zu einem anderen Zweck erhoben wurden, an die planungsverantwortlichen Stellen zu übermitteln?
Vor dem Hintergrund der festgestellten DSGVO-Konformität und Eigenständigkeit der Erhebungen auf Grundlage von § 10 Absatz 1 WPG (i. V. m. § 1 Absatz 1 SächsWPVO) ist diese Frage zu bejahen. Die angefragten auskunftspflichtigen Akteure sind dazu verpflichtet, die angeforderten für die Wärmeplanung erforderlichen Daten an die planungsverantwortlichen Stellen herauszugeben. Diese Herausgabeverpflichtung beschränkt sich gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 WPG auf Daten, die den Auskunftspflichtigen bereits bekannt sind. Umfasst hiervon sind auch personenbezogene Daten. Gleichwohl ist, um den Schutz und die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, deren Übermittlung an die planungsverantwortlichen Stellen ausschließlich in aggregierter Form zulässig. Als Konsequenz aus der Herausgabeverpflichtung folgt im Umkehrschluss, dass es für die auskunftspflichtigen Akteure nicht möglich ist, Datenübermittlungen an die planungsverantwortlichen Stellen pauschal aufgrund etwaiger datenschutzrechtlicher Bedenken (etwa aufgrund einem unterstellten Mangel an Zweckvereinbarkeit; vgl. Art. 6 Absatz 4 DSGVO) zu verweigern.

Wichtig:
- Externe Datenhalter (vgl. § 11 Absatz 1 WPG) sind dazu verpflichtet, auch personenbezogene Daten auf Verlangen der planungsverantwortlichen Stelle verfügbar zu machen.
- Die Übermittlung der personenbezogenen Daten nach § 10 Absatz 1, Absatz 2 WPG und den Nr. 1 bis 3 in der Anlage 1 zu § 15 WPG an die planungsverantwortliche Stelle darf jedoch nur in aggregierter Form erfolgen.

Sofern die planungsverantwortlichen Stellen selbst Halter der benötigten personenbezogenen Daten sind: ist eine Weiterverarbeitung dieser Daten zugunsten der Wärmeplanung möglich?
Ausweislich der gesetzesbegründenden Ausführungen zur Datenverarbeitungsnorm des § 10 Absatz 1 WPG (vgl. BT-Drucksache 20/8654) ist hiernach auch die Verarbeitung von Daten durch die planungsverantwortliche Stelle zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie ursprünglich von der planungsverantwortlichen Stelle erhoben wurden möglich. Mit der Vorschrift macht der Bundesgesetzgeber von dem hierfür maßgeblichen durch Artikel 6 Absatz 4 DSGVO eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch.

Wichtig:
Wenn die benötigten Daten bei der planungsverantwortlichen Stelle (aus anderen Erhebungskontexten heraus) bereits vorliegen, kann die planungsverantwortliche Stelle diese für die Wärmeplanung entsprechend nachnutzen. Umfasst sind hiervon auch für die Wärmeplanung relevante Informationen bzw. Daten, die nicht Inhalt der Anlage 1 WPG sind – sofern sich diese (ohnehin) im Verfügungsbereich der planungsverantwortlichen Stelle befinden.[3]

[3] vgl. Seite 8 Rechtsgutachten KWW

In welcher Form haben externe Datenhalter den planungsverantwortlichen Stellen die personenbezogenen Daten zu übermitteln? Bestehen der Anonymisierung dienende Schutzvorschriften?
Zwar ist die Verwendung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Bestandsanalyse einer Wärmeplanung zulässig. Gleichwohl können personenbezogene Daten aufgrund ihrer Sensibilität und Schutzwürdigkeit nicht ohne Weiteres durch die planungsverantwortlichen Stellen von auskunftspflichtigen Akteuren abgerufen werden. Um den Anforderungen des Datenschutzrechts zu genügen, sind daher der Erhebung personenbezogener Daten nach dem WPG bestimmte Restriktionen auferlegt worden.

Die Erhebungsrestriktionen äußern sich konkret darin, dass die planungsverantwortlichen Stellen personenbezogene Daten - also Daten gemäß § 10 Absatz 2 WPG und der Anlage 1 zu § 15 WPG in Nr. 1 bis 3, welche sich auf Einfamilienhäuser beziehen - nur in aggregierter Form (d. h. in Gestalt eines zusammengefassten Gruppenwerts) erheben dürfen. Hierzu sind zudem noch unterschiedliche Aggregationshöhen für die einzelnen Daten in Anlage 1 zu § 15 WPG geregelt. All dies dient dem Datenschutzzweck, mögliche personenbezogene Rückschlüsse (ausgehend von den Einfamilienhäusern mittelbar auf die dahinterstehenden natürlichen Eigentümerpersonen) von vornherein zu unterbinden.

Folglich haben also die auskunftspflichtigen Datenhalter die gewünschten personenbezogenen Einfamilienhaus-Daten zunächst erst entsprechend den sich aus Anlage 1 zu § 15 WPG ergebenden Aggregierungsbestimmungen aufzubereiten, bevor eine Übermittlung der Daten an die jeweils anfragende planungsverantwortliche Stelle ergehen kann.

Wichtig:
- Personenbezogene Daten sind sensibel und schutzwürdig. Aufgrund dieser Schutzwürdigkeit sind der Erhebung personenbezogener Daten nach dem WPG Restriktionen auferlegt worden,
- So dürfen die Einfamilienhaus-Daten in Nummer 1 bis 3 der Anlage zu § 15 WPG (welche als personenbezogen gelten) nur in aggregierter Form von den planungsverantwortlichen Stellen bei externen Datenhaltern abgeschöpft werden,
- Die Aggregation hat unter Zusammenfassung mehrerer Hausnummern zu einem anonymisierten Gruppenwert zu erfolgen,
- Die Anlage 1 zu § 15 WPG regelt dabei unterschiedliche Aggregationshöhen für die verschiedenen Datenarten,
- Rückschlüsse auf Einfamilienhäuser (und mittelbar auf die dahinterstehenden natürlichen Eigentümerpersonen) sollen so vermieden werden,
- Die externen Datenhalter sind für eine entsprechend aggregierte Aufbereitung der personenbezogenen Daten verantwortlich, bevor diese an die jeweils anfragende planungsverantwortliche Stelle geleitet werden dürfen.

Wie sollte ein zweckmäßiger Informationsabruf durch die planungsverantwortliche Stelle gegenüber den auskunftspflichtigen Datenhaltern (z.B. Energieversorgungsunternehmen, Schornsteinfeger etc.) erfolgen?
Um die in Anlage 1 zu § 15 WPG gelisteten Daten einer zielgerichteten und strukturierten Verwendung zuzuführen - um hierauf aufbauend später insbesondere die erforderlichen kartografischen (d. h. baublock- bzw. straßenabschnitts- oder standortbezogenen) Darstellungen im Wärmeplan vornehmen zu können - hat die planungsverantwortliche Stelle

diese Daten raumbezogen bei den Auskunftspflichtigen (vgl. § 11 Absatz 1 WPG) zu erheben.

In praktischer und geeigneter Weise könnte ein Abruf dann etwa dergestalt erfolgen, dass die planungsverantwortliche Stelle dem angefragten auskunftspflichtigen Datenhalter (z.B. Energieversorgungsunternehmen) gemeindliche Adressdaten zur Verfügung stellt und ihn auffordert, dazugehörige Daten entsprechend Anlage 1 WPG (z.B. Gas- oder Wärmeverbräuche [erforderlichenfalls in aggregierter Form bei Einfamilienhäusern]) zu ergänzen. Bei einem solchen Vorgehen würden einerseits die planungsverantwortlichen Stellen nur noch weitere Daten beziehen – und andererseits die Auskunftspflichtigen nicht mit einer Erhebung von Adressdaten befasst werden.[4]

Wichtig:

- Datenabrufe nach dem WPG sind raumbezogen durchzuführen,
- Zur Herstellung eines klaren eindeutigen Raumbezugs sollte i. d. R. auf die den planungsverantwortlichen Stellen bekannten Adressen in ihrem Stadt- bzw. Gemeindegebiet abgestellt werden,
- Praktisch empfiehlt sich daher bei Abrufen zumeist ein Vorgehen dergestalt, dass die planungsverantwortliche Stelle den Auskunftspflichtigen kommunale Adressdaten zur Verfügung stellt und dabei zur Ergänzung der korrespondierenden Daten gemäß Anlage 1 WPG auffordert.

Wer ist für die Unterscheidung von Ein- und Mehrfamilienhäusern verantwortlich und nach welchen Kriterien wird eine solche Differenzierung vorgenommen?
Es obliegt den Auskunftspflichtigen (vgl. § 11 Absatz 1 WPG), die für die Bestandsanalyse relevanten Daten in ihrem jeweiligen „Fundus“ an die anfragende planungsverantwortliche Stelle zu übermitteln. Diese Obliegenheit umfasst auch das Erfordernis für die Auskunftspflichtigen, die als personenbezogen eingeschätzten Einfamilienhaus-Daten vor ihrer Übermittlung datenschutzkonform entsprechend den die Aggregationshöhe regelnden Bestimmungen der Anlage 1 WPG zu anonymisierten Gruppenwerten zusammenzufassen (= Aggregation). Dabei setzt eine solche Aggregierung notwendigerweise das Wissen der Auskunftspflichtigen voraus, wo es sich um Mehrfamilienhäuser (MFH) bzw. wo es sich um Einfamilienhäuser (EFH) handelt.

In der Praxis zeigt sich jedoch die Schwierigkeit, dass es den Auskunftspflichtigen häufig nicht bekannt ist, ob EFH oder MFH Gegenstand der angeforderten Daten für die Bestandsanalyse sind. Dies ist insofern nicht unproblematisch, als dass die auskunftspflichtigen Datenhalter gemäß § 11 Absatz 2 WPG nur dazu verpflichtet sind, Auskünfte über Daten zu erteilen, die ihnen bereits bekannt sind.

Für den Fall, dass es nicht ohnehin der planungsverantwortlichen Stelle (Kommune) bekannt ist, wo auf ihrem Gemeindegebiet sich EFH und MFH befinden, werden – nach der im vom BMWK beauftragten Rechtsgutachten vertretenen Ansicht – für diese Unterscheidung (EFH / MFH) die Auskunftspflichtigen in der Verantwortung gesehen. Demnach haben die Auskunftspflichtigen (z. B. Energieversorgungsunternehmen) für sie individuell-praktikable - d. h. massengeschäftstaugliche und gesetzeskonforme – Verfahren auszuloten und in der Praxis zu bemühen, wenn es um die Differenzierung zwischen EFH und MFH geht. So legt das Gutachten den Auskunftspflichtigen beispielweise nahe,

[4] vgl. Seiten 40 ff. Rechtsgutachten KWW

EFH und MFH mittels spezifischer Schwellenwerte (z. B. in Bezug auf Gasverbräuche) oder über die Geschossanzahl voneinander zu unterscheiden.[5]

Wichtig:

- Für die Aggregation von personenbezogenen Einfamilienhaus-Daten ist es zunächst elementar erforderlich zu wissen, wo EFH und wo MFH sich im Gemeindegebiet befinden.
- Häufig wissen jedoch weder die planungsverantwortliche Stelle, noch die Auskunftspflichtigen über die adressenscharfe Verortung von EFH und MFH.
- Das einschlägige Rechtsgutachten sieht in solchen Fällen die Auskunftspflichtigen für die Abgrenzung und Bestimmung von EFH bzw. MFH in der Verantwortung.
- Laut Rechtsgutachten haben die Auskunftspflichtigen sich zur zielgenauen Bestimmung von EFH bzw. MFH geeigneter massengeschäftstauglicher und gesetzeskonformer Verfahren zu bedienen.
- Nahegelegt wird den Auskunftspflichtigen zur sachgerechten Differenzierung von EFH und MFH beispielweise eine schwellenwertbezogene Herangehensweise.

Was ist im Datenschutzkontext unter „Aggregierung" zu verstehen? Wie hat eine Aggregierung von personenbezogenen EFH-Daten durch die Auskunftspflichtigen zu erfolgen?

Der Bundesgesetzgeber sieht vor, dass die durch die planungsverantwortliche Stelle zu erhebenden Daten nach den Nummern 1 bis 3 der Anlage 1 zu § 15 WPG dann einer vorherigen Aggregierung durch die Auskunftspflichtigen bedürfen, wenn diese sich auf Einfamilienhäuser (EFH) beziehen. Zudem sind für die verschiedenen Datentypen unterschiedliche (Mindest-)Aggregationslevel geregelt. Der Übersichtlichkeit halber wird dazu auf die nachstehende zusammenfassende tabellarische Darstellung verwiesen:

Norm	**Gegenstand der Erhebung**	**Erhebung im Falle von Mehrfamilienhäusern (MFH)**	**Erhebung im Falle von Einfamilienhäusern (EFH)**
Anlage 1 WPG, Nr. 1	Gemittelte jährliche Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre	adressbezogene Erhebung	aggregierte Erhebung für mind. 5 benachbarte Hausnummern bzw. mind. 5 Anschlussnutzer / Messeinrichtungen / Übergabepunkte
Anlage 1 WPG, Nr. 2	Informationen u. Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik (Art d. Wärmeerzeugers, Energieträger, thermische Leistung)	adressbezogene Erhebung	aggregierte Erhebung für mind. 3 (benachbarte) Hausnummern
Anlage 1 WPG, Nr. 3	Informationen u. Daten zum Gebäude (Lage, Nutzung, Nutzfläche, Baujahr)	adressbezogene Erhebung	aggregierte Erhebung

[5] vgl. Seiten 29 ff. Rechtsgutachten KWW

Unter Aggregation zu verstehen ist ein datenschutzrechtlich gemeinhin anerkanntes Anonymisierungsverfahren. So sind dabei typischerweise - so auch das entsprechende Verständnis nach dem WPG - mehrere ursprünglich Personenbezüge aufweisende Einzel-Datensätze (hier: solche von benachbarten Einfamilienhäusern) im Ergebnis einer Aggregation hinsichtlich bestimmter Merkmale (z.B. Wärmeverbrauch in kWh) als kumulativer oder auch gemittelter anonymer Gruppenwert auszuweisen. Mit einer solchen summarischen (ggf. auch durchschnittsbildenden) wie gruppenbezogenen Sachverhaltsabbildung, zu der es für die Auskunftspflichtigen im Falle von EFH zu gelangen gilt, wird letztendlich das Ziel verfolgt, Rückschlüsse auf einzelne natürliche Personen auszuschließen oder äußerst unwahrscheinlich zu machen.

Maßgeblich für die Größe der Aggregationsgruppe (und damit letztendlich auch für den Grad an Anonymisierung) ist dabei das Aggregationslevel. Dass durch den Bundesgesetzgeber für die einzelnen oben tabellarisch aufgeführten Datentypen gemäß den Nummern 1 bis 3 der Anlage 1 WPG unterschiedliche Aggregationslevel gewählt wurden, erschwert den Vollzug. So könnte es sich für die Auskunftspflichtigen praktisch als schwierig erweisen, unterschiedliche Aggregationslevel für verschiedene Konstellationen vorzusehen. Daher erscheint es für die zur Auskunft verpflichteten Datenhalter angeraten, vorab ein hinreichendes Aggregationslevel festzulegen. So kann – abstellend auf die im Rechtsgutachten vertretene Ansicht - aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Vereinfachung generell (für alle betreffenden o. g. Datentypen) eine Heranziehung des höheren Aggregationslevels der Anlage 1 Nummer 1 von fünf (EFH-)Hausnummern als praktikabel und empfehlenswert angesehen werden.[6]

Weitere detaillierte Ausführungen zur Aggregation und angrenzenden spezifischen Fachfragen enthält das vom BMWK beauftragte Rechtsgutachten.

Wichtig:

- Aggregation ist ein datenschutzrechtlich gemeinhin anerkanntes Anonymisierungsverfahren.
- Dabei sind im Ergebnis mehrere ursprünglich personenbezogene Einzeldatensätze hinsichtlich bestimmter Merkmale als kumulativer oder auch gemittelter anonymer Gruppenwert auszuweisen.
- Daten nach den Nummern 1 bis 3 der Anlage 1 zu § 15 WPG bedürfen dann einer Aggregierung durch die Auskunftspflichtigen, wenn diese sich auf Einfamilienhäuser (EFH) beziehen.
- Für die verschiedenen nach den Nummern 1 bis 3 der Anlage 1 zu § 15 WPG geregelten Datentypen sind unterschiedliche Mindest-Aggregationslevel normiert.
- Aus Praktikabilitätsgründen wird es den Auskunftspflichtigen nahegelegt, generell für alle betreffenden o. g. Datentypen ein Aggregationslevel von fünf (EFH)-Hausnummern (wie nach WPG Anlage 1 Nummer 1) heranzuziehen.

Weiterführende Informationen zu den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie zur praktischen Umsetzung der Datenerhebung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sind auf der Themenseite https://waermeplanung.sachsen.de verfügbar. Zu-

[6] vgl. Seite 34 Rechtsgutachten KWW

dem wird dort in Kürze ein Musteranschreiben bereitgestellt, das im Rahmen der Datenabfrage an die jeweiligen datenhaltenden Stellen übersandt werden kann, um die Kommunikation zu erleichtern.

gez. Thoralf Piwonka
Projektgruppenleiter